



Berlin, 25. Juli 2013
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-87/2013
Bezug:
Ihre E-Mail vom 19. Juli 2013

**Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

bearbeitet von:
geprüfter Rechtskandidat

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37645
Telefon: +49 30 227-33043
Fax: +49 30 227-36336
@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [REDACTED],

mit Ihrer E-Mail vom 19. Juli 2013 bitten Sie um Übersendung einer „Auflistung von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages bekannter wissenschaftlicher Arbeiten, die belegen, dass durch eine verstärkte Erfassung von personenbezogenen Kommunikationsdaten der Bürger durch ausländische Geheimdienste eine wissenschaftlich belegbare Verbesserung der Sicherheit für diese Bürger erreichbar ist bzw. erreicht wurde“.

Dem Antrag kann auf Grundlage des seit dem 1. Januar 2006 geltenden IFG nicht entsprochen werden. Der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bleibt hiervon ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem auch die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste für Abgeordnete (vgl. Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 35), wie sich aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren ergibt.

Die Wissenschaftlichen Dienste haben die Aufgabe, die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung ihres Mandats durch fachliche Beratung zu unterstützen. Diesbezüglich wird der Deutsche Bundestag in Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe tätig. Gerade auf diesen Bereich findet das IFG keine Anwendung.

Unabhängig davon erstreckt sich der Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der Behörde vorhanden sind, (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG). Der Verwaltung des Deutschen Bundestages liegt die von Ihnen begehrte Auflistung nicht vor.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

